

## **Antrag der Redaktionskommission**

vom 24.09.2021

### **Materielles Rückkommen**

Die RedK stellt folgenden materiellen Rückkommensantrag:

Überweisung sämtlicher Artikel der EntschVO an die RedK zum Zweck einer Redaktionslesung im Sinn einer Totalrevision gemäss Rz 106 f. der Richtlinien der Rechtsetzung.

Zustimmung:                   Präsident Mark Richli (SP), Referent; Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Mischa Schiwow (AL)

Abwesend:                      Ernst Danner (EVP)

## Redaktionslesung

<p><b>Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110), Teilrevision</b></p>	<p>001</p>	<p><b><u>AS 171.110</u></b>  <b>Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) vom ...</b>  <b><u>Der Gemeinderat,</u></b>  <b><u>gestützt auf Art. 41 lit. a GO<sup>1</sup>,</u></b>  <b><u>beschliesst:</u></b></p>
	<p>002</p>	
<p><b>I. Entschädigungen, Spesen und Versicherung der Ratsmitglieder</b></p>	<p>002 a</p>	<p><b><u>A. Entschädigungen, Spesen und Versicherung der Ratsmitglieder</u></b></p>
	<p>002 b</p>	
<p><b>Art. 1 Bezugsberechtigte</b></p>	<p>003</p>	
<p>Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in den Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz (IFK) eine Entschädigung.</p>	<p>004</p>	<p><b><u>Bezugsberechtigte</u></b>     <b><u>Art. 1</u></b> Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in den Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz (IFK) eine Entschädigung.</p>
	<p>005</p>	
<p><b>Art. 2 Spesenentschädigung</b></p>	<p>006</p>	
<p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Spesenentschädigung in der</p>	<p>007</p>	<p><b><u>Spesenentschädigung</u></b>     <b><u>Art. 2</u></b> <sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Spe-</p>

---

<sup>1</sup> **AS 101.100**

Höhe von Fr. 260.–.		senentschädigung <b>in Höhe</b> von Fr. 260.–.
<sup>2</sup> Die Grundentschädigung wird den an der 1. Sitzung des Monats gemäss Art. 2 Abs. 1 Berechtigten für den laufenden Monat ausbezahlt.	008	<sup>2</sup> Die Grundentschädigung wird den an der 1. Sitzung des Monats gemäss Art. 2 Abs. 1 Berechtigten für den laufenden Monat ausbezahlt.
	009	
<b>Art. 3 Höhe des Sitzungsgelds</b>	010	
<sup>1</sup> Das Sitzungsgeld beträgt: a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 30.–; b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 50.–. Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.	011	<b>Sitzungsgeld</b> <b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Das Sitzungsgeld beträgt: a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 30.–; b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 50.–.
[Vgl. Zeile 011]	011 a	<sup>2</sup> Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.
<sup>2</sup> Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.	012	<sup>3</sup> Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.
<sup>3</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde früher verlässt, erhält für jede volle halbe Stunde Anwesenheit Fr. 30.–.	013	[Vgl. Zeile 014b]
<sup>4</sup> Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Kommissionssitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.	014	[Vgl. Zeile 014c]

	014 a		
[Vgl. Zeile 013]	014 b	<b><u>Sitzungsgeld in Kommissionen</u></b>	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde früher verlässt, erhält für jede volle halbe Stunde Anwesenheit Fr. 30.–.
[Vgl. Zeile 014]	014 c		<sup>2</sup> Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Kommissionssitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
	015		
<b>Art. 4 Entschädigungen für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre</b>	016		
Für die Aufzeichnungen des Gemeinderats und die Führung des Ratsprotokolls sowie für das Lektorat des substanziellen Protokolls wird zusätzlich je ein Sitzungsgeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.	017	<b><u>Entschädigungen für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre</u></b>	<b>Art. 5</b> Für die Aufzeichnungen des Gemeinderats und die Führung des Ratsprotokolls sowie für das Lektorat des substanziellen Protokolls wird zusätzlich je ein Sitzungsgeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.
	018		
<b>Art. 5 Beitrag für den Quartierempfang der Präsidentin oder des Präsidenten des Gemeinderats</b>	018 a		
Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für Organisation und Durchführung des Quartierempfangs einen Beitrag von Fr. 20 000.–.	018 b	<b><u>Quartierempfang</u></b>	<b>Art. 6</b> Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für Organisation und Durchführung des Quartierempfangs einen Beitrag von Fr. 20 000.–.
	018 c		
<b>Art. 6 Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium und für die Mitglieder der Geschäftsleitung</b>	019		
<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Repräsentationszulagen für das Ratsprä-	020	<b><u>Repräsentationszulagen</u></b>	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Repräsentations-

sidium.		zulagen für das Ratspräsidium.
<sup>2</sup> Für offizielle Verpflichtungen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung wird ein einfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.	021	<sup>2</sup> Für offizielle Verpflichtungen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung wird ein einfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.
<sup>3</sup> Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge für Medienanlässe, Einladungen von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen und dergleichen zur Verfügung.	022	<sup>3</sup> Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge für Medienanlässe, Einladungen von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen und dergleichen zur Verfügung.
<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erhält während jener Kalenderjahre, in die ihre oder seine Amtsdauer fällt, entweder ein unpersönliches Jahresabonnement des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV) für die Zone 10 oder ein Dienstvelo der Stadt.	023	[Vgl. Zeile 024b]
<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben orientiert.	024	<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben orientiert.
	024 a	
[Vgl. Zeile 023]	024 b	<b><u>Jahresabonnement oder Dienstvelo</u></b> <b>Art. 8</b> Die Präsidentin oder der Präsident erhält während jener Kalenderjahre, in die ihre oder seine Amtsdauer fällt, entweder ein unpersönliches Jahresabonnement des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV) für die Zone <b>110</b> oder ein Dienstvelo der Stadt.
	025	
<b>Art. 7 Infrastrukturentscheidung für Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den Parlamentsdiensten</b>	026	

<p><sup>1</sup> Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet. Diese beträgt:</p> <p>a. Fr. 3 260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %;</p> <p>b. Fr. 4 075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;</p> <p>c. Fr. 4 890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;</p> <p>d. Fr. 5 705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %; oder</p> <p>e. Fr. 6 520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.</p>	027	<p><b><u>Infrastrukturentscheidung</u></b></p> <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird <b><u>für Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den Parlamentsdiensten</u></b> eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.</p>
<p>Abs. 2 gestrichen. [Vgl. Zeile 027]</p>	028	<p><sup>2</sup> <b><u>Diese</u></b> beträgt:</p> <p>a. Fr. <b><u>3260</u></b>.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %;</p> <p>b. Fr. <b><u>4075</u></b>.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;</p> <p>c. Fr. <b><u>4890</u></b>.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;</p> <p>d. Fr. <b><u>5705</u></b>.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %;</p> <p>e. Fr. <b><u>6520</u></b>.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.</p>
	029	
<p><b>Art. 8 Zulagen für die Präsidien</b></p>	030	
<p><sup>1</sup> Die Präsidentinnen oder die Präsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Subkommissionen und der IFK erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld gemäss Art. 3.</p>	031	<p><b><u>Zulagen für Präsidien</u></b></p> <p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Präsidentinnen <b><u>oder Präsidenten</u></b> des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Subkommissionen und der IFK erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld gemäss Art. 3.</p>
<p><sup>2</sup> Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen erhalten ein andert-</p>	032	<p><sup>2</sup> Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen erhalten ein anderthalbfaches Sitzungs-</p>

halbfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3.		geld gemäss Art. 3.
	033	
<b>Art. 9 Sonderentschädigungen</b>	034	
<sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberaterung der Budgetvorlage zwei zusätzliche einfache Sitzungsgelder.	035	<b>Sonderentschädigungen</b> <b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberaterung der Budgetvorlage zwei zusätzliche einfache Sitzungsgelder <b>gemäss Art. 3.</b>
<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberaterung des Geschäftsberichts des Stadtrats zwei zusätzliche einfache Sitzungsgelder.	036	<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberaterung des Geschäftsberichts des Stadtrats zwei zusätzliche einfache Sitzungsgelder <b>gemäss Art. 3.</b>
<sup>3</sup> Auf Beschluss der jeweiligen Kommission erhalten die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches einfaches Sitzungsgeld.	037	<sup>3</sup> Auf Beschluss der jeweiligen Kommission erhalten die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches einfaches Sitzungsgeld <b>gemäss Art. 3.</b>
<sup>4</sup> Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Sitzungsgeldern oder für besonders zeitaufwendige Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.	038	<sup>4</sup> Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Sitzungsgeldern oder für besonders zeitaufwendige Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.
	039	
<b>Art. 10 Tätigkeit von Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachtern</b>	040	
<sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, die voraussichtlichen Kosten für die	041	<b>Expertinnen</b> <b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, die voraus-

Tätigkeit von Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachtern der Geschäftsleitung vorgängig zu beantragen. Der Geschäftsleitung ist eine Schlussabrechnung zuzustellen.		<u>oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachter</u>	sichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachtern der Geschäftsleitung vorgängig zu beantragen.
<sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte und Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.	042		<sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte <b>oder</b> Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.
[Vgl. Zeile 041]			<sup>3</sup> Der Geschäftsleitung ist eine Schlussabrechnung zuzustellen.
	043		
<b>Art. 11 Weiterbildungsanlässe</b>	044		
Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung eine Entschädigung bewilligen.	045	<u>Weiterbildungsanlässe</u>	<b>Art. 13</b> Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung eine Entschädigung bewilligen.
	046		
<b>Art. 12 Abrechnung der Sitzungsgelder</b>	047		
<sup>1</sup> Die Sitzungsgelder werden monatlich ausbezahlt.	048	<u>Abrechnung</u>	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Sitzungsgelder werden monatlich ausbezahlt.
<sup>2</sup> Die unterzeichneten Abrechnungen müssen den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet werden.	049		<sup>2</sup> Die unterzeichneten Abrechnungen <b>werden</b> den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.
	050		
<b>Art. 13 Reisen</b>	051		
<sup>1</sup> Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kom-	052	<u>Reisen</u>	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Für spezifische Ratszwecke können die Ge-

missionen Reisen unternehmen.			schäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen.
<sup>2</sup> Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.	053		[Vgl. Zeile 056b]
<sup>3</sup> Die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.	054		[Vgl. Zeile 056c]
<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung regelt in den Ausführungsbestimmungen die zeitlichen und finanziellen Usanzen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.	055		<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt in den Ausführungsbestimmungen die zeitlichen und finanziellen Usanzen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.
<sup>5</sup> Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus durch die Geschäftsleitung bewilligen zu lassen.	056		<sup>3</sup> Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus durch die Geschäftsleitung bewilligen zu lassen.
	056 a		
[Vgl. Zeile 053]	056 b	<u>Sitzungen und Verpflegung auf Reisen</u>	<u>Art. 16</u> <sup>1</sup> Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.
[Vgl. Zeile 054]	056 c		<sup>2</sup> Die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.
	057		
<b>Art. 14 Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht</b>	057 a		
Die Parlamentsdienste orientieren die Ratsmitglieder über die Regelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht.	057 b	<u>AHV-Beitrags- und Steuerpflicht</u>	<u>Art. 17</u> Die Parlamentsdienste orientieren die Ratsmitglieder über die Regelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht.
	057		

	c	
<b>Art. 15 Unfallversicherung</b>	058	
Die Mitglieder des Gemeinderats sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.	059	<b><u>Unfallversicherung</u></b> <b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert.
[Vgl. Zeile 059]	059 a	<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.
	060	
<b>II. Fraktionsentschädigung</b>	060 a	<b><u>B. Weitere Entschädigungen</u></b>
	060 b	
<b>Art. 16 Fraktionsentschädigung</b>	060 c	
<sup>1</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 600.– festgesetzt. Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1 260.–.	060 d	<b><u>Fraktionsentschädigung</u></b> <b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 600.– festgesetzt.
[Vgl. Zeile 060d]	060 e	<sup>2</sup> Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. <b>1260</b> .–.
	060 f	
<sup>2</sup> Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1 260.– pro Jahr.	060 g	<b><u>Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder</u></b> <b>Art. 20 Ratsmitglieder</b> , die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. <b>1260</b> .– pro Jahr.
	060 h	
<sup>3</sup> Die Berechnung der Fraktionsentschädigung erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend. Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.	060 i	<b><u>Berechnung</u></b> <b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Berechnung der <b><u>Entschädigungen gemäss Art. 19 und 20</u></b> erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt.

[Vgl. Zeile 060i]	060 j	<u>2</u> Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend.
[Vgl. Zeile 060i]	060 k	<u>3</u> Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.
	060 l	
<b>III. Ausführungsbestimmungen und Indexierung</b>	060 m	<b>C. Ausführungsbestimmungen und Indexierung</b>
	060 n	
<b>Art. 17 Ausführungsbestimmungen der Geschäftsleitung</b>	061	
Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen.	062	<u>Ausführungsbestimmungen</u> <b>Art. 22</b> Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen <u>zu dieser Verordnung</u> .
	063	
<b>Art. 18 Indexierung der Ansätze</b>	064	
Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die Ansätze der Teuerung im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals anzupassen.	065	<u>Indexierung</u> <b>Art. 23</b> Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, <u>im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen</u> .
	066	
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	066 a	<b>D. Schlussbestimmungen</b>
	066 b	
<b>Art. 19</b> [Aufgehoben gemäss GRB vom 26.02.2014]	066 c	
	066 d	
<b>Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts</b>	066 e	

Der Taggeld-Beschluss, GRB 2002/427 vom 20. November 2002, wird aufgehoben.	066 f	<u>Aufhebung bisherigen Rechts</u>	<u>Art. 24 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 2. September 2009<sup>2</sup> wird aufgehoben.</u>
	066 g		
<b>Art. 21 Referendum und Inkrafttreten</b>	066 h		
<sup>1</sup> Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.	066 i	<u>Inkrafttreten</u>	<u>Art. 25 <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</u>
<sup>2</sup> Er tritt auf Beginn des Amtsjahres 2009/10 in Kraft.	066 j		
	066 k		
	067	Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Mischa Schiwow (AL)  Abwesend: Ernst Danner (EVP)  Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher	

---

<sup>2</sup> AS 171.110